

Satzung über die Einrichtung der Betreuenden Grundschule an den städt. Grundschulen

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.V.m § 74 Absatz 3 und § 68 des SchulG, sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Stadt Grünstadt bietet als Schulträger die Betreuende Grundschule an den städt. Grundschulen an. Die Maßnahme ist jedes Schuljahr durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Grundschulen neu zu beantragen. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Trägers.

(2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.

(3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Den örtlichen Gegebenheiten sind bei der Konzeptionsplanung sowie bei einer angestrebten Erweiterung Rechnung zu tragen.

(4) Die Kinder, die an der Betreuenden Grundschule teilnehmen, können ebenfalls auch am jeweilig vorhandenen Essensangebot in der Schule teilnehmen, welches in den Schulen individuell besteht.

(5) Ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Betreuungs- bzw. Essenangebotes in der Schule besteht nicht.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich über die Schulleitung. Hierfür wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt bzw. bereitgehalten. Eine Abmeldung ist auch bei Schulwechsel durchzuführen.

(2) Aufgenommen werden nur die Kinder der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf die Aufnahme in das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet

2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind und/oder sich in Berufsausbildung befinden

3. Geschwisterkinder

4. Sonstige Kinder

(3) Plätze können nicht aufgeteilt werden. Eine Anmeldung zum Mittagessen ist nur bei gleichzeitiger Anmeldung in der Betreuenden Grundschule möglich.

(4) Abmeldungen aus der Betreuenden Grundschule können nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Aus wichtigem Grunde kann das Kind zum Ende des jeweiligen Monats abgemeldet werden.

Wichtige Gründe sind:

1. Wegzug aus dem Schulbezirk
2. krankheitsbedingte Gründe
3. Änderungen der Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten

(5) Abmeldungen müssen schriftlich bei der Schulleitung erfolgen.

§ 3 Ausschluss von Kindern

(1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

1. die Zahlungspflichtigen zwei oder mehr Beitragsmonate nicht gezahlt haben,
2. die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal nicht ausreichend möglich ist,
3. der Platz mindestens einen Monat ohne wichtigen Grund nicht von dem Kind genutzt wurde,
4. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind.

(2) Der Schulträger entscheidet über den Ausschluss nach Anhörung der Schulleitung.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) An allen drei Grundschulen wird die Betreuung nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr angeboten.

(2) Bei der Dekan-Ernst-Schule wird zusätzlich eine Betreuung ab 7.20 Uhr bis Unterrichtsbeginn angeboten. Zusätzlich können die Kinder, die die Ganztagschule besuchen, auch am Freitag nach Unterricht bis 16.00 Uhr an der Betreuenden Grundschule teilnehmen.

(3) Die Betreuende Grundschule findet, vorbehaltlich schulinterner Sonderregelungen, nicht in den Ferien, an beweglichen Ferientagen, an Feiertagen und an sonstigen schulfreien Tagen statt.

§ 5 Elternbeiträge und Essensgeld

(1) Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Der Juli ist generell von der Elternbeitragspflicht befreit.

(2) Der Beitrag für das Essen an den Schulen ist monatlich zu zahlen. Zu Beginn der Sommer- und Weihnachtsferien wird von der Schule eine Abrechnung an den Träger geleitet. Auf Grund dieser

Spitzabrechnung wird ein evtl. Guthaben auf die Folgemonate verrechnet oder erstattet. Der Schulträger legt den Bezugspreis durch den Cateringbetrieb auf die Eltern in Form einer Monatspauschale um, daher sind Minderungen oder Erhöhungen der Monatspauschale jederzeit möglich. Ist in der Schule der Essensbezug durch ein vom Cateringbetrieb angebotenes Chipverfahren möglich, hat der Schulträger keinen Einfluss auf die Beitragszahlung oder die Abrechnung mit den Eltern.

(3) Elternbeiträge werden immer in voller Höhe fällig, eine Teilfestsetzung bei Nutzung des Platzes nur an bestimmten Tagen im Monat ist nicht möglich.

(4) Die Elternbeiträge betragen zurzeit für die Betreuung von Montag – Freitag nach Unterricht bis 16.00 Uhr 35,00 EUR je Monat. Für die Dekan-Ernst-Schule gelten abweichend bzw. ergänzend folgende Beiträge:

- für die Betreuung von Montag bis Freitag von 7.20 Uhr bis 8.00 Uhr 15,00 EUR je Monat,
- für die Betreuung am Freitagnachmittag, die ausschließlich in Ergänzung zur Ganztagschule gebucht werden kann 15,00 EUR je Monat.

(5) Eine Anpassung der Monatsbeiträge kann durch Stadtratsbeschluss jederzeit vorgenommen werden.

§ 6 Ermäßigungen der Eltern- und Essensbeiträge

(1) Der Elternbeitrag wird, bei nachgewiesenem Bezug von Leistungen, die auch zur Teilnahme am Bildungs- und Teilhabepaket berechtigen würden, auf 50 % gesenkt. Der Antrag ist schriftlich unter Nachweis der Leistung an den Schulträger zu stellen. Die Bewilligung ist an die Bezugsdauer der Hauptleistung gebunden. Die Ermäßigung erfolgt frühestens ab Antragsmonat beim Schulträger.

(2) Der Essensbeitrag kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ermäßigt werden. Der Antrag ist durch die Eltern beim Schulträger abzugeben und wird durch diesen an die gewährende Stelle der Hauptleistung weitergeleitet. Nach Bewilligung durch diese wird das Essen für die genehmigte Bezugsdauer auf 1 EUR pro Mahlzeit ermäßigt und auf eine monatliche Pauschale von 20,00 EUR festgesetzt. Die Stadt trägt den Differenzbetrag zum Essenspreis und erhält diesen von der gewährenden Stelle erstattet.

§ 7 Aufsichtspflicht und Versicherungen

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.

(2) Kinder, welche die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten. Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind ebenfalls einschließlich des Heimweges versichert. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Sachschäden sind aufgrund des Versicherungsschutzes beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt

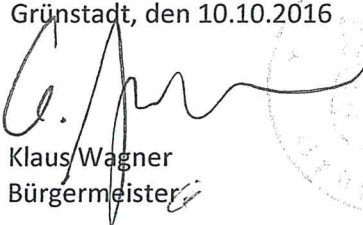
der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt hier nicht unter den Versicherungsschutz.

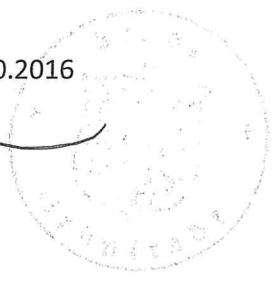
(4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Schuljahr 2016/2017.

Grünstadt, den 10.10.2016


Klaus Wagner
Bürgermeister



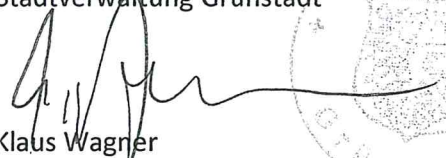
Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 10.10.2016
Stadtverwaltung Grünstadt


Klaus Wagner
Bürgermeister

